

sollten nach den Plänen einiger Länder Gerichtsvollzieher ihre hoheitlichen Aufgaben nicht mehr als Beamte, sondern als beliebene Private wahrnehmen, die in einem geordneten Wettbewerb untereinander auf eigene Rechnung tätig sind. Auf absehbare Zeit ist allerdings nicht mehr damit zu rechnen, dass sich der Deutsche Bundestag mit den vom Bundesrat erneut eingebrachten Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Beleihungsmodells befassen wird. Der rechtspolitische Hinweis erscheint deshalb etwas überholt und sollte in künftigen Auflagen gestrichen werden.

Dafür fehlt allerdings in Abschnitt E Bürokosten immer noch ein Hinweis auf die Neukonzeption der Entschädigungs- und Vergütungssysteme in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Von großem Wert sind die in dem Werk enthaltenen zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu den Kostengesetzen, besonders die Kostenverfügung, die VwV Vergütungsfestsetzung oder die Regelungen zum Kostenerlass. Allerdings sei auch hier der Hinweis auf die Notwendigkeit von Aktualisierungen erlaubt.

Wie schon zu den Voraufgaben kann auch zur 42. Auflage uneingeschränkt festgestellt werden, dass der Hartmann seinem Ruf als Standard-Kommentar des Kostenrechts wieder in vollem Umfang gerecht wird. Er kann allen, mit dieser Spezialmaterie befassten Richtern und Justizbediensteten, insbesondere den Rechtspflegern, Bezirksrevisoren, Kostenbeamten und Gerichtsvollziehern uneingeschränkt empfohlen werden. Aber auch Notare, Rechtsanwälte und Bürovorsteher, Rechtsanwaltsfachangestellte oder Sachverständige finden hier Antworten auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kostenrecht. Der „Hartmann“ ist auch in der neuesten, 42. Auflage ein Gewinn für jeden, der mit Fragen des Kostenrechts befasst ist. Er sollte in keinem juristischen Büro und in keiner Bibliothek fehlen.

Bernhard Oestreicher, Regierungsdirektor

### **Barbara Sternthal, Themse, Tod und Tower – Der London-Führer für Juristen**

Verlag C.H. Beck, 2011, 139 Seiten (geb.), 29 Euro

Der handliche, farbig illustrierte Band enthält vier Kapitel mit einem juristisch-historischen Blick auf London – äußerst interessant, nicht nur für Juristen! Barbara Sternthal ist eine in Wien lebende freischaffende Autorin, die eine Reihe von Reiseführern (u.a. auch einen ähnlichen Venedig-Führer für Juristen), Beiträge zu Kunst und Kultur sowie Biographien verfasst hat.

Im ersten Kapitel „Stadtluft macht frei“ werden Geschichte und Entwicklung des alten Londinium bis heute lebendig nachgezeichnet. Neben sozialen werden vor allem vielfältige rechtliche Aspekte beleuchtet, etwa warum Londons Polizisten Bobbies genannt werden oder die heute unvorstellbare Strafe, wenn jemand den Frieden der Stadt gebrochen

hat: Köpfen und Zurschaustellung des zuvor gekochten Kopfes an der London Bridge als Abschreckung.

Das zweite Kapitel ist den Königen, Lords und Commons gewidmet. Bei den Schwerpunkten Westminster und Tower of London erfährt der Leser viel zur Mutter aller Parlamente und deren historischer Entwicklung, zur Magna Charta, zu Asylrecht in der Westminster Abbey sowie über Rebellen, Ritter und Kronjuwelen im Tower. Auch dieses Kapitel ist weniger umfassender Reiseführer, sondern mehr ein kurzweiliges, kompaktes historisches Lesebuch zu den ausgewählten Orten.

Das dritte Kapitel wendet sich den Richtern, Barristers und Solicitors sowie einzelnen Schauplätzen des englischen Rechtssystems zu. Nach einem kurzen, instruktiven „Crash-Kurs“ über das Rechtssystem wird der Leser auf den Spuren dieses Rechtssystems zu verschiedenen Schauplätzen in London geführt: Nach Erläuterung der bis heute zweigeteilten Anwaltschaft werden die vier altherwürdigen Einrichtungen für die Ausbildung der Anwälte, die Inns of Court, mit ihren Höfen und Gärten beschrieben. Neben verschiedenen Juristen begegnet der Leser auch anderen bekannten Persönlichkeiten, etwa William Shakespeare, Charles Dickens oder Mahatma Gandhi. Nach einem Besuch der Royal Courts of Justice, bei dem instruktiv auch der „Dress Code“ vor Gericht erläutert wird, rundet ein Abschnitt über die Situation von Gefängnissen im Laufe der Jahrhunderte und über den berühmten Strafgerichtshof Old Bailey dieses Kapitel ab.

Das letzte Kapitel ist – wirklichen und erfundenen – Galgenvögeln, Missetätern und Halunken in London gewidmet, etwa unehrlichen Diebesfänger, einer Diebesschule für Kinder, verschiedenen Mordgeschichten, den Taten von Jack the Ripper und korrupten Polizeibeamten. Zur Londoner Kriminalgeschichte gehört schließlich auch ein Hinweis auf Scotland Yard.

Der Band erweist sich als ein kompakter, lesenswerter Führer zu juristischen und historischen Bezügen zahlreicher bekannter, aber auch weniger bekannter Sehenswürdigkeiten in London. Er ist ein unterhaltsamer, zwar kleiner, aber dennoch mit vielfältigen Informationen gefüllter Begleiter nicht nur für Juristen, die sich London unter einem besonderen Blickwinkel nähern wollen.

Eberhard Birkert, Ministerialrat

### **Dieter von Alberti/Beate Burr/Jörg Düsselberg/Prof. Christoph Eckstein/Dr. Carol Nonnenmacher/Stefan Wahlen, Landesdisziplinarrecht Baden-Württemberg**

2. Aufl., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2012, 386 Seiten, 98,00 €

Die 1994 durch von Alberti, Gayer und Roskamp vorgelegte Kommentierung zur früheren Landesdisziplinarordnung (LDO) wurde in einer Verhandlung vor dem Dienstgerichtshof für Richter unlängst – allseits unwidersprochen – als

„Papst des Disziplinarrechts“ bezeichnet. So betrachtet trat am 22. Oktober 2008 eine bedauerliche Sedisvakanz ein. Denn der Landesgesetzgeber löste damals die LDO durch das Landesdisziplinalgesetz (LDG) ab, ohne dass dem eine über die zwar hilfreiche, eine Kommentierung aber nicht ersetzende Gesetzesbegründung (LT-Drs. 14/2996) hinausgehende Erläuterung zur Seite gestanden hätte, die dem „von Alberti“ vergleichbar gewesen wäre. Das war deshalb besonders misslich, weil sich der Gesetzgeber mit dem das LDG einführenden Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDNOG) vom 14. Oktober 2008 nicht auf einige Detailänderungen beschränkt, sondern dieses Rechtsgebiet grundlegend neu geregelt hatte. Umso erfreulicher ist es, dass dem Rechtsanwender nun mit dem Werk zum „Landesdisziplinarrecht Baden-Württemberg“ von *von Alberti, Burr, Düsseldorf, Eckstein, Nonnenmacher* und *Wahlen* wieder eine – dieses Ergebnis sei vorweggenommen – hervorragende Kommentierung zur Verfügung steht.

Das ungeachtet des Wechsels von der LDO zum LDG als 2. Auflage veröffentlichte „Landesdisziplinarrecht“ bringt gleich zu Beginn einen großen Gewinn gegenüber der Vorauflage. Denn es enthält nun ein ausführliches Kapitel zum materiellen Disziplinarrecht, das zusammen mit der detailreichen und – für die Praxis wertvoll – besonders die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg in den Blick nehmenden Kommentierung der mit dem LDNOG für alle Disziplinarmaßnahmen erstmals eingeführten Bemessungstatbestände aus den §§ 26 ff. LDG die Lösung auch der über das Verfahrensrecht hinausgehenden Fragen ermöglicht.

Im Verfahrensrecht selbst sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die wesentliche Neuerung gegenüber der LDO darin bestehen, dass das Disziplinarrecht weit gehend vom Strafprozessrecht gelöst und „an das allgemeine beamtenrechtliche Verwaltungsverfahren“ angeglichen wird (LT-Drs. 14/2996, S. 52). Dieser grundlegenden Weichenstellung trägt die Kommentierung durch eine umfassende Erläuterung des 3. Teils des LDG Rechnung, die sich zum einen dadurch auszeichnet, dass sie gerade die für Auslegungszweifel besonders anfälligen Neuregelungen eingehend beleuchtet. So wird beispielsweise die Generalverweisung aus § 2 LDG dadurch erhellt, dass die Vorschriften des dort nur pauschal in Bezug genommenen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in über 20 Randnummern im Einzelnen auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden. Die Kommentierung des Verfahrensrechts hebt sich ferner dadurch hervor, dass sie auch die im Zusammenhang stehenden Streitfragen – etwa die nach der Existenz einer Wahrheitspflicht des aussagebereiten Beamten (§ 11 Rdn. 5) – in ihrem aktuellen Stand darstellt und überzeugende Lösungsvorschläge anbietet. Dass die Autoren dabei stets den Gesetzesanwender im Blick behalten, zeigt exemplarisch die Kommentierung der Vorschriften über die oft schwierige vorläufige Dienstenthebung. Dort werden praktische Detailfragen etwa nach der konkreten Form einer solchen Verfügung (vgl. § 23 Rdn. 3 zur Gestaltung des Briefkopfs), zur Berechnung eines Einbehalts von Bezügen (§ 22 Rdn. 16) oder nach der Beteiligung von Personal- und anderen Vertretungen (§ 23 Rdn. 8) umfassend und mit weiteren Nachweisen gut belegt beantwortet. Diese uneingeschränkte Praxistauglichkeit zieht sich als roter Faden durch das ganze Werk und wird in den Er-

läuterungen der möglichen folgenden Stationen eines Disziplinarverfahrens fortgeführt, so beispielsweise bei der Darstellung zur Disziplinarverfügung (vgl. nur die konkreten Hinweise aus § 38 Rdn.-11 zur Adressierung eines solchen Bescheids) oder bei der Kommentierung der mit dem LDNOG erstmals eingeführten Möglichkeit zum Abschluss eines Vergleiches im gerichtlichen Verfahren (§ 20 AGVwGO Rdn. 5).

Berücksichtigt man weiter, dass das Werk von *von Alberti, Burr, Düsseldorf, Eckstein, Nonnenmacher* und *Wahlen* selbst auf Spezialfragen eingeht, die bei der Führung von Disziplinarverfahren aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums zu beachten sind (vgl. § 1 Rdn. 2, § 4 Rdn. 4), lässt die Lektüre und erste Arbeit mit dem Kommentar die Prognose zu, dass kaum ein Disziplinarverfahren im Land ohne den neuen „von Alberti“ zu führen sein wird. Habemus Papam!

Dr. Christian Hug, Richter am Sozialgericht

## IMPRESSUM

## DIE JUSTIZ

61. Jahrgang

Mai 2012

Nr. 5

**HERAUSGEBER:** Justizministerium Baden-Württemberg,  
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

**VERANTWORTLICH:** Ministerialdirigent Dr. Andreas Singer  
beim Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart

**VERLAG:** Neckar-Verlag GmbH,  
Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Tel. (0 77 21) 89 87-0,  
Fax (0 77 21) 89 87-50, service@neckar-verlag.de

**INTERNET-ADRESSE:** www.neckar-verlag.de

**ANZEIGEN:** Aline Denking, Tel. (0 77 21) 89 87-73,  
Uwe Stockburger, Tel. (0 77 21) 89 87-71,  
E-Mail: anzeigen@neckar-verlag.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 01.01.2002.

**DRUCK:** Auf chlorfrei gebleichtem Recycling-Papier;  
Baur-Offset GmbH & Co., Lichtensteinstraße 76,  
78056 Villingen-Schwenningen

**ERSCHEINUNGSWEISE:** Monatlich

**BESTELLUNGEN:** Beim Verlag

**ZUSCHRIFTEN UND REZENSIONSEXEMPLARE:**  
An die Schriftleitung „Die Justiz“, Postfach 103461,  
70029 Stuttgart, Tel. (07 11) 279-22 22

**ABBESTELLUNG:** Halbjährlich per 30.6. bzw. 31.12, jeweils  
schriftlich 3 Monate vorher

**BEZUGSPREIS:** 65,- Euro jährlich; Einzelpreis 5,65 Euro;  
jeweils zzgl. Versandkosten

**NACHDRUCK:** Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Amtsblatts darf  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt oder ver-  
breitet werden. Das gilt auch für die gewerbliche Vervielfältigung per  
Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxen  
sowie für Vervielfältigungen auf CD-ROM.